


<p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Abteilung Soziales Referat Existenzsicherung 33-4</p>		<p style="text-align: right;">Dietlind Heller ☎ (0421) 361 2979 📠 (0421) 496 2979 Email: Dietlind.Heller@Soziales.Bremen.de</p>
--	---	--

Fachliche Mitteilung vom 15.12.2021

An: Amt für Soziale Dienste

Thema: Mehrbedarf

hier: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gem. § 42 b Abs. 2 SGB XII

gültig ab: 25.11.2021

gültig bis: 31.12.2022

Problem:

Mit dem Ende der aktuellen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 25. November 2021, spätestens jedoch am 31.12.2021, endete der Anspruch auf Weiterzahlung des Mehrbedarfes gem. § 42 b Abs. 2 SGB XII nach der Übergangsregelung in § 142 Abs. 2 SGB XII a. F..

Eine Weiterführung der Übergangsregelung für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, bei anderen Leistungsanbietern (mit den Werkstätten vergleichbaren Leistungen) sowie bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen (die in der Regel unter dem „verlängerten Dach“ der Werkstätten angesiedelt sind) begründet sich daraus, dass es sich bei den dort tätigen oder betreuten Menschen mit Behinderungen um einen vulnerablen Personenkreis handelt.

Lösung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, das am 11.12.2021 bekanntgegeben wurde, ist eine Neufassung des § 142 SGB XII (Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, Verordnungsermächtigung) zum 25.11.2021 Kraft getreten.

Gem. § 142 Abs. 1 wird ein im Oktober anerkannter Mehrbedarf nach § 42 b Abs. 2 bis zum 31.03.2022 in unveränderter Höhe auch dann anerkannt, wenn abweichend von § 42 b Absatz 2 Satz 1 und 2 die Voraussetzungen der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters nicht vorliegen.

Gem. § 142 Abs. 2 kann die Bundesregierung die Regelungen den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31.12.2022 verlängern.

Mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde der in § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannte Zeitraum auf den 31.12.2022 verlängert.

Für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs sind die Anzahl der für Oktober 2021 berücksichtigten Arbeitstage und die sich nach § 42b Absatz 2 Satz 3 ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen.

Die monatlichen Beträge der Mehraufwendungen werden gesondert bekannt gegeben (tabellarische Übersicht).

Fehlt es an einer Anerkennung des Mehrbedarfs für Oktober 2021, kommt § 142 Abs. 1 nicht zur Anwendung.

Dieses gilt auch in Fallkonstellationen, in denen erst nach Ablauf des Monats Oktober 2021 erstmalig einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfes erfüllt werden, weil erst dann

- eine Beschäftigung in einer WfbM neu aufgenommen wird,
- die Teilnahme an einer neuen tagesstrukturierenden Maßnahme erfolgt
- erstmals aus anderen Gründen ein Mittagessen in Anspruch genommen wird oder
- erstmals Hilfebedürftigkeit eintritt.

In diesen Fallkonstellationen ist der Anspruch nach § 42 b Abs. 2 zu prüfen, pandemiebedingt jedoch von der Gemeinschaftlichkeit aufgrund des Abstandsgebotes abzusehen.